



# Mittelfränkisches Amtsblatt



*Amtliche Bekanntmachungen der Regierung von Mittelfranken, des Bezirkes Mittelfranken, der Regionalen Planungsverbände und der Zweckverbände in Mittelfranken*

**49. Jahrgang**

**Ansbach, 16. Januar 2004**

**Nr. 1**

## Inhaltsübersicht

	Seite
<b>Bekanntmachung der Regionalen Planungsverbände</b>	
Haushaltssatzung des Planungsverbandes Industrieregion Mittelfranken für das Haushaltsjahr 2004 .....	2
<b>Bekanntmachungen der Zweckverbände</b>	
Amtliche Bekanntgabe zum Jahresabschluss 2002 des Zweckverbandes Fernwasserversorgung Franken.....	3
Haushaltssatzung der Fernwasserversorgung Franken für das Wirtschaftsjahr 2004 .....	3
Haushaltssatzung des Zweckverbandes Abfallwirtschaft in der Stadt Erlangen und im Landkreis Erlangen-Höchstadt für das Haushaltsjahr 2004 .....	4
Haushaltssatzung des Zweckverbandes für Rettungsdienst und Feuerwehralarmierung Nürnberg für das Haushaltsjahr 2004 .....	4
Haushaltssatzung des Zweckverbandes für Tierkörperbeseitigung Gunzenhausen für das Haushaltsjahr 2004 .....	5
<b>Nicht amtlicher Teil</b>	
Buchbesprechungen .....	6

Erscheint in der Regel zweimal monatlich. Bezugspreis halbjährlich 9,20 €. Einzelnummern gegen Berechnung von 0,18 € (einschließlich Zustellgebühr) je angefangene Seite. Bestellungen sind an die Regierung von Mittelfranken, Postfach 6 06, 91511 Ansbach, zu richten. Herausgeber und Druck: Regierung von Mittelfranken.

Der Bezirk Mittelfranken trauert um seine Kollegin

### Frau Renate Gardianczik

Die Verstorbene war seit 1983 im Dienst des Bezirks Mittelfranken. Für ihre stete Einsatzbereitschaft und ihr Pflichtbewusstsein danken wir ihr.

Mit Frau Gardianczik verlieren wir eine allseits geschätzte und liebenswerte Kollegin.

Ihr Andenken werden wir in Ehren halten.

Der Bezirk Mittelfranken nimmt Abschied von seinem langjährigen Mitarbeiter und ehemaligen geschäftsleitenden Beamten der Bezirksverwaltung

### Herrn Helmut Meister

Mit ihm verlieren wir eine Persönlichkeit, die sich durch ihr unermüdliches Schaffen für das Zustandekommen der Regionalpartnerschaften des Bezirks Mittelfranken große Verdienste erworben hat.

Sein Leben und Wirken werden unvergessen bleiben.

## Bekanntmachung der Regionalen Planungsverbände

### Haushaltssatzung des Planungsverbandes Industrieregion Mittelfranken für das Haushaltsjahr 2004

Der Planungsverband Industrieregion Mittelfranken erlässt nach Art. 6 Abs. 4 BayLplG i. V. m. Art. 40 ff KommZG i. V. m. Art. 57 ff LKrO und § 18 der Verbandssatzung folgende Haushaltssatzung:

#### § 1

Der als Anlage beigefügte Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2004 wird hiermit festgesetzt; er schließt

im Verwaltungshaushalt

in den Einnahmen und den Ausgaben mit	89.100 €
--	----------

im Vermögenshaushalt

in den Einnahmen und den Ausgaben mit	16.850 €
--	----------

ab.

#### § 2

Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen sind nicht vorgesehen.

#### § 3

Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt werden nicht festgesetzt.

#### § 4

Umlagen werden von den Verbandsmitgliedern nicht erhoben.

#### § 5

Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan werden nicht beansprucht.

#### § 6

Diese Haushaltssatzung tritt mit dem 1. Januar 2004 in Kraft.

Nürnberg, 3. Dezember 2003

Hartwig Reimann  
Oberbürgermeister  
Verbandsvorsitzender

Der Planungsverband Industrieregion Mittelfranken hat die Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2004 der Regierung von Mittelfranken als Rechtsaufsichtsbehörde vorgelegt.

Die Haushaltssatzung enthält keine genehmigungspflichtigen Bestandteile.

Gemäß Art. 6 Abs. 4 BayLplG, Art. 40 Abs. 1 Satz 1 KommZG und Art. 59 Abs. 3 LKrO i. V. m. Art. 24 Abs. 1 KommZG und § 23 Abs. 1 der Verbandssatzung wird die Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2004 hiermit amtlich bekannt gemacht.

Der Haushaltsplan 2004 liegt in der Zeit vom 19.01.2004 bis einschließlich 26.01.2004 in der Geschäftsstelle des Planungsverbandes bei der Stadt Nürnberg, Hauptmarkt 18/IV, 90317 Nürnberg, während der allgemeinen Geschäftsstunden öffentlich zur Einsicht auf.

MFrABI S. 2

## Bekanntmachungen der Zweckverbände

### Amtliche Bekanntgabe zum Jahresabschluss 2002 des Zweckverbandes Fernwasserversorgung Franken

#### 1. Bestätigungsvermerk:

Der Bayerische Kommunale Prüfungsverband hat für den Jahresabschluss 2002 nachstehenden Bestätigungsvermerk erteilt:

„Die Buchführung und der Jahresabschluss für das Jahr 2002 entsprechen nach unserer pflichtgemäßen Prüfung den Rechtsvorschriften und der Verbandssatzung. Der Jahresabschluss vermittelt unter Beachtung der Grundsätze ordnungsgemäßer Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage. Der Lagebericht steht im Einklang mit dem Jahresabschluss; die Risiken der künftigen Entwicklung sind zutreffend dargestellt. Die wirtschaftlichen Verhältnisse wurden geprüft; sie geben keinen Anlass zu Beanstandungen.“

München, 5. August 2003

Bayerischer  
Kommunaler Prüfungsverband  
Dr. Pentenrieder  
Wirtschaftsprüfer

#### 2. Feststellung des Jahresabschlusses und Behandlung des Jahresgewinnes:

Die Verbandsversammlung hat am 08.12.2003 folgenden Beschluss gefasst:

„Gem. § 29 der Verbandssatzung, Art. 40 Abs. 1 KommZG und § 25 Abs. 4 EBV stellt die Verbandsversammlung auf Vorschlag des Rechnungsprüfungsausschusses den Jahresabschluss 2002 mit folgenden Abschlusszahlen fest:

Bilanzsumme	171.858.338,68 €
Gesamtleistung	20.788.939,28 €
Jahresverlust	53.930,44 €

Der Jahresverlust 2002 mit 53.930,44 € ist auf die neue Rechnung vorzutragen.

Der Bilanzverlust mit 1.396.875,76 € zum 31.12.2002 wird festgestellt.“

#### 3. Öffentliche Auslegung des Jahresabschlusses und des Lageberichtes:

Der Jahresabschluss und der Lagebericht 2002 liegen in der Zeit vom

19.01.2004 bis einschließlich 26.01.2004

bei der Geschäftsstelle des Zweckverbandes Fernwasserversorgung Franken, Fernwasserstraße 2, 97215 Uffenheim, während der üblichen Dienststunden zur Einsichtnahme auf.

### Haushaltssatzung der Fernwasserversorgung Franken für das Wirtschaftsjahr 2004

Auf Grund der Art. 63 ff der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (BayRS 2020-1-1-I) i. V. mit Art. 40 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (BayRS 2020-6-1-I), § 23 der Verbandssatzung der FWF und insbesondere der §§ 13 - 17 der Eigenbetriebsverordnung, erlässt die Fernwasserversorgung Franken folgende

#### Haushaltssatzung

##### § 1

Der als Anlage beigefügte Wirtschaftsplan für das Wirtschaftsjahr 2004 wird

##### im **Erfolgsplan**

in den Erträgen und	
Aufwendungen mit	24.068.872 €

##### und im **Vermögensplan**

in den Einnahmen und	
Ausgaben mit	7.295.250 €

festgesetzt.

##### § 2

Kreditaufnahmen für Investitionen sind nicht vorgesehen.

##### § 3

Verpflichtungsermächtigungen im Vermögensplan werden nicht festgesetzt.

##### § 4

Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Wirtschaftsplan wird auf 205.000 € festgesetzt.

##### § 5

Umlagen nach § 26 der Verbandssatzung werden nicht festgesetzt.

##### § 6

Die Haushaltssatzung tritt am 1. Januar 2004 in Kraft.

Uffenheim, 12. Januar 2004

Fernwasserversorgung Franken  
Bischof  
Landrätin  
Verbandsvorsitzende

Der Zweckverband Fernwasserversorgung Franken (FWF) hat die Haushaltssatzung für das Wirtschaftsjahr 2004 der Regierung von Mittelfranken als Rechtsaufsichtsbehörde vorgelegt.

Die Haushaltssatzung enthält keine genehmigungspflichtigen Bestandteile.

Gemäß Art. 40 Abs. 1 Satz 1 KommZG und Art. 65 Abs. 3 GO i. V. m. Art. 24 Abs. 1 KommZG und § 33 der Verbandssatzung wird die Haushaltssatzung für das Wirtschaftsjahr 2004 hiermit amtlich bekannt gemacht.

Der Wirtschaftsplan 2004 liegt in der Zeit vom 19.01.2004 bis einschließlich 26.01.2004 in der Geschäftsstelle des Zweckverbandes, Fernwasserstr. 2, 97215 Uffenheim, während der allgemeinen Geschäftsstunden öffentlich zur Einsicht auf.

MFrABI S. 3

**Haushaltssatzung  
des Zweckverbandes Abfallwirtschaft  
in der Stadt Erlangen und im  
Landkreis Erlangen-Höchstadt  
für das Haushaltsjahr 2004**

Auf Grund der Art. 40 Abs. 1 und Art. 41 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit in Verbindung mit Art. 63 ff der Gemeindeordnung und den §§ 14 ff der Verbandssatzung des „Zweckverbandes Abfallwirtschaft in der Stadt Erlangen und im Landkreis Erlangen-Höchstadt“ erlässt der Zweckverband Abfallwirtschaft folgende Haushaltssatzung:

§ 1

Der als Anlage beigefügte Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2004 wird hiermit festgestellt; er schließt

im Verwaltungshaushalt in den Einnahmen und Ausgaben mit	11.965.450 €
--	--------------

und im Vermögenshaushalt in den Einnahmen und Ausgaben mit	2.721.700 €
--	-------------

ab.

§ 2

(1) Kreditaufnahmen für Investitionen sind nicht vorgesehen.

(2) Kreditaufnahmen für Investitionsförderungsmaßnahmen sind ebenfalls nicht vorgesehen.

§ 3

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt wird auf 1.800.000 € festgesetzt.

§ 4

(1) Zur Finanzierung des ungedeckten Bedarfs im Verwaltungshaushalt wird eine Umlage von 8.460.645 € festgesetzt.

(2) Eine Investitionsumlage wird nicht erhoben.

§ 5

Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan wird auf 1.100.000 € festgesetzt.

§ 6

Diese Haushaltssatzung tritt am 1. Januar 2004 in Kraft.

Erlangen, 5. Dezember 2003

Zweckverband  
Abfallwirtschaft in der Stadt Erlangen  
und im Landkreis Erlangen-Höchstadt  
Dr. Siegfried Balleis  
Verbandsvorsitzender

Der Zweckverband Abfallwirtschaft in der Stadt Erlangen und im Landkreis Erlangen-Höchstadt hat die Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2004 der Regierung von Mittelfranken als Rechtsaufsichtsbehörde vorgelegt.

Die Haushaltssatzung enthält keine genehmigungspflichtigen Bestandteile.

Gemäß Art. 40 Abs. 1 Satz 1 KommZG und Art. 65 Abs. 3 GO i. V. m. Art. 24 Abs. 1 KommZG und § 18 Abs. 1 der Verbandssatzung wird die Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2004 hiermit amtlich bekannt gemacht.

Der Haushaltsplan 2004 liegt in der Zeit vom 19.01.2004 bis einschließlich 26.01.2004 in der Geschäftsstelle des Zweckverbandes, Karl-Zucker-Straße 2, 91052 Erlangen, während der allgemeinen Geschäftsstunden öffentlich zur Einsicht auf.

MFrABI S. 4

**Haushaltssatzung  
des Zweckverbandes für Rettungsdienst  
und Feuerwehralarmierung Nürnberg  
für das Haushaltsjahr 2004**

Der Zweckverband für Rettungsdienst und Feuerwehralarmierung Nürnberg erlässt nach § 13 der Verbandssatzung i. V. m. Art. 40 ff des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit und Art. 61 ff der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern folgende Haushaltssatzung:

§ 1

Der als Anlage beigefügte Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2004 wird hiermit festgesetzt; er schließt

im Verwaltungshaushalt

in den Einnahmen  
und den Ausgaben mit 57.406 €

und im Vermögenshaushalt

in den Einnahmen  
und den Ausgaben mit 2.570 €

ab.

§ 2

Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen sind nicht vorgesehen.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt werden nicht festgesetzt.

§ 4

Eine Umlage in Höhe von 53.286 € für den nicht gedeckten Finanzbedarf für die Führung der Verbandsgeschäftsstelle wird erhoben. Sie wird am 15. Juni 2004 fällig.

§ 5

Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan werden nicht beantragt.

§ 6

Diese Haushaltssatzung tritt mit dem 1. Januar 2004 in Kraft.

Nürnberg, 2. Dezember 2003

Zweckverband für Rettungsdienst  
und Feuerwehralarmierung Nürnberg  
Irlinger  
Landrat  
Verbandsvorsitzender

Der Zweckverband für Rettungsdienst und Feuerwehralarmierung Nürnberg (ZRFN) hat die Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2004 der Regierung von Mittelfranken als Rechtsaufsichtsbehörde vorgelegt.

Die Haushaltssatzung enthält keine genehmigungspflichtigen Bestandteile.

Gemäß Art. 40 Abs. 1 Satz 1 KommZG und Art. 65 Abs. 3 GO i. V. m. Art. 24 Abs. 1 KommZG und § 20 Abs. 1 Satz 1 der Verbandssatzung wird die Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2004 hiermit amtlich bekannt gemacht.

Der Haushaltsplan 2004 liegt in der Zeit vom 19.01.2004 bis einschließlich 26.01.2004 in der Geschäftsstelle des ZRFN, Hauptmarkt 18/IV, 90317 Nürnberg, während der allgemeinen Geschäftsstunden öffentlich zur Einsicht auf.

**Haushaltssatzung  
des Zweckverbandes  
für Tierkörperbeseitigung Gunzenhausen  
für das Haushaltsjahr 2004**

Auf Grund §§ 12 und 23 der Satzung des Zweckverbandes für Tierkörperbeseitigung Gunzenhausen vom 10.12.1976 in Verbindung mit den Art. 40 und 41 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (KommZG) vom 20.06.1994 (BayRS 2020-6-1-I) erlässt die Verbandsversammlung folgende Haushaltssatzung:

§ 1

Der als Anlage beigefügte Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2004 wird hiermit festgesetzt; er schließt

im Verwaltungshaushalt

in den Einnahmen  
und Ausgaben mit 5.639.800 €

im Vermögenshaushalt

in den Einnahmen  
und Ausgaben mit 450.000 €

ab.

§ 2

Der Gesamtbetrag der Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen wird auf 0 € festgesetzt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt werden nicht festgesetzt.

§ 4

Die laufende, jährlich neu festzusetzende Umlage der Verbandsmitglieder zur Durchführung der Aufgabe nach § 4 Abs. 1 der Verbandssatzung in Verbindung mit Art. 4 Abs. 1 und 2 des Gesetzes zur Ausführung des Tierkörperbeseitigungsgesetzes (AGTierKBG), wird für das Jahr 2004 auf 0 € festgesetzt.

§ 5

Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan wird auf 500.000 € festgesetzt.

§ 6

Diese Haushaltssatzung tritt mit dem 1. Januar 2004 in Kraft.

Gunzenhausen, 11. Dezember 2003

Zweckverband für  
Tierkörperbeseitigung Gunzenhausen  
Georg Rosenbauer  
Landrat und  
Zweckverbandsvorsitzender

Der Zweckverband für Tierkörperbeseitigung Gunzenhausen hat die Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2004 der Regierung von Mittelfranken als Rechtsaufsichtsbehörde vorgelegt.

Die Haushaltssatzung enthält keine genehmigungspflichtigen Bestandteile.

Gemäß Art. 40 Abs. 1 Satz 1 KommZG und Art. 65 Abs. 3 GO i. V. m. Art. 24 Abs. 1 KommZG und § 22 Abs. 2 der Verbandssatzung wird die Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2004 hiermit amtlich bekannt gemacht.

Der Haushaltsplan 2004 liegt in der Zeit vom 19.01.2004 bis einschließlich 26.01.2004 in der Geschäftsstelle des Zweckverbandes beim Landratsamt Weißenburg-Gunzenhausen, Friedrich-Ebert-Straße 18, 91781 Weißenburg i. Bay. während der allgemeinen Geschäftsstunden öffentlich zur Einsicht auf.

MFrABI S. 5

## Nicht amtlicher Teil

### Buchbesprechungen

#### Kommunale Bezirkstarifverträge in Bayern

Kommentar

Bearbeitet von Helmut Lang, stellvertretender Geschäftsführer des Kommunalen Arbeitgeberverbandes Bayern und Manfred Rothbrust, ehem. Abteilungsleiter beim Kommunalen Arbeitgeberverband Bayern, München

29. Ergänzungslieferung, Umfang: 94 Seiten, DIN A 5, Preis: 29,20 € Stand 1. Dez. 2003.

Grundwerk 974 Seiten in 1 Ordner, Preis: 76 €

ISBN 3-8073-0528-9

Verlagsgruppe Jehle Rehm GmbH, Emmy-Noether-Str. 2, 80992 München

#### Bayerisches Haushaltsrecht

Bayerische Haushaltsordnung mit einschlägigen Rechts- und Verwaltungsvorschriften für den Bayerischen Staatshaushalt - Textausgabe mit Erläuterungen

Begründet von Erwin Birkner, Regierungsdirektor a. D., fortgeführt von Hans Bachmayer, Ministerialrat a. D., Hans Kellner †, Regierungsdirektor a. D., und Michael Haferkorn, Oberamtsrat, Bayerisches Staatsministerium der Finanzen, München

68. Ergänzungslieferung, Umfang: 264 Seiten, DIN A 5, Preis: 67,60 € Stand: November 2003.

Grundwerk: 2758 Seiten in 3 Ordner, Preis: 127 €, ISBN 3-8073-0026-0

Verlagsgruppe Jehle Rehm GmbH, Emmy-Noether-Str. 2, 80992 München

#### Fischereirecht in Bayern

Kommentar

Begründet von Dr. Karl Altnöder †, fortgeführt von Manfred Braun, Fischereireferent, Ministerialrat, Bayerisches Staatsministerium für Landwirtschaft und Forsten, Prof. Dr. Günter Keiz, Ministerialrat a. D.

32. Ergänzungslieferung, Umfang: 132 Seiten, DIN A 5, Preis: 31,70 € Stand: September 2003.

Grundwerk: 1560 Seiten in 1 Ordner, Preis: 65 €, ISBN 3-7825-0146-2

Verlagsgruppe Jehle Rehm GmbH, Emmy-Noether-Str. 2, 80992 München

#### Verwaltungsrecht in Bayern

Verwaltungsverfahren (BayVwVfG und VwVfG)  
Verwaltungszustellung und Vollstreckung (VwZVG)  
Verwaltungsprozess (VwGO)

Ergänzbares Rechtssammlung mit Kommentar  
51. Lieferung

Carl-Link-Vorschriftensammlung

Begründet von Dr. Friedrich Harrer, Oberlandesanwalt a. D., Dr. Dieter Kugele, Richter am Bundesverwaltungsgericht, Leipzig

Bearbeitet von Dr. Dieter Kugele, Richter am Bundesverwaltungsgericht, Leipzig, Klaus Kugele, Vorsitzender Richter am Verwaltungsgericht, München, Dr. Cornelius Thum, M. A., Regierungsdirektor, Bayerisches Staatsministerium des Innern

Stichwort- und Abkürzungsverzeichnis:

Gabriela Weikinnis, Bundesverwaltungsgericht, Leipzig

51. Lieferung. 160 Seiten. Rechtsstand 1. November 2003. 39 € Grundwerk 1476 Seiten, mit Spezialordner und Trennblattsatz. 89 €

Verlags-Nr. 406.00 (ISBN 3-556-04060-3)

#### Das Recht der Gesundheitsfachberufe und Heilpraktiker

Textsammlung mit Erläuterungen, Verweisungen und ergänzenden Vorschriften

Von Helmut Erdle, Regierungsdirektor im Bayerischen Staatsministerium für Gesundheit, Ernährung und Verbraucherschutz. Begründet von Alfred Theobald und Helmut Erdle

41. Ergänzungslieferung, Umfang: 90 Seiten, DIN A 5 Preis 26,10 € Stand: Dezember 2003

Grundwerk: 1234 Seiten in Ordner, Preis: 76,00 € ISBN 3-8073-0121-6

Verlagsgruppe Jehle Rehm GmbH, Emmy-Noether-Str. 2, 80992 München

MFrABI S. 6